

Froben Ferdinand Fürstenberg-Meißkirch von

**Kayserliches Commissions-Decret, Die Gegen-Kriegs-Erklärung wider
Franckreich und dessen Anhänger betreffend : Dictat: Ratisb: die 10. Mart: 1734.
per Moguntinum**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1734]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn884369072>

Druck Freier  Zugang



1734

Kayserliches
COMMISSIONS-
DECRET,

Die

Gegegn Kriegs-Erklärung
wider Frankreich und dessen
Anhänger betreffend.

Dictat: Ratisb: die 10. Mart: 1734.
per Moguntinum.



Kaiserlicher

COMMISSIONS
DECRET

Erden Ritters Erlaubung
wider Branderei und dessen
Schaden betreffend.

Dieses Raths die 20. März 1784

per Altesmann

Geff

Kayserslich Commissions- Decret.

Dictatum Ratisbonæ d. 10 Martii 1734. per Moguntinum.

Son der Röm. Kayserl. Majest. Unsers aller-
gnädigsten Herrn Herrn wegen geben Se.
Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdin-
and, Hoffürsteter Landgraf zu Fürstenberg,
Graf zu Heiligenberg und Werdenberg,
Landgraf in der Paar, des H. R. Reichs
Fürst, Ritter des güldenens Bliesses, der Röm. Kayserl.
Majest. Geheimter Rath und zu gegenwärtiger allge-
meiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter Höchst-
ansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, &c. des
Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen
allhier versammelten fürtrefflichen Rätthen, Botschaff-
ten und Gesandten hiemit unzuverhalten. Ihre Röm.
Kayserl. Majest. hätten sich gehorsamst vortragen lassen,
was Gestalt auf Dero Kayserl. Commissions- Decret,
welches Dieselbe den 5ten und 9ten Nov. vorigen Jahrs
über

über dem von der Kron Frankreich und dem König in
Sardinien, als Herzogen von Savoyen in Teutsch- und
Welschen Landen so ungerecht als treulosß unternomme-
nen Friedens-Bruch an die Reichs-Versammlung durch
öffentliche Dictatur hätten bekannt machen lassen, von
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, durch
Dero fürtreffliche Räte, Botschaffter und Gesandte
der behörige Vortrag und Berathschlagung seye vorge-
nommen, auch endlich nach reiffer Ueberlegung der Sa-
che unter den 26 Febr. jüngsthin mit löblich zusammen ge-
setzten Teuts. Muth und Rath beschlossen, allerhöchst De-
roselben auch vermittelst eines darüber erstatteten Reichs-
Gutachtens an Hand gegeben worden, daß bey denen an-
geführt- und so trifftig mit einschlagenden Umständen die
Ehre und Sicherheit des Reichs anderer Gestalt nicht, als
durch Erklärung eines allaemeinen Reichs-Kriegs gegen
Frankreich und Savoyen samt dero jehzig und künftigen
Anhängern, Helfer und Helffers-Helffern ohne Ver-
stattung einiger Neutralität geholffen werden könne: Al-
lerhöchst Dieselbe erkenneten, solchemnach nicht allein die
hierunter zu des Vaterlands Erhaltung und Sicherheit
(mit Vorbengehung allerhand gefährlichen Einsträun-
gen) erwiesene rühmliche Liebe, Treue, Eysfer und Stand-
haftigkeit mit gebührenden Danck, sondern sie thäten
auch vorgedachtem Reichs-Gutachten (allem seinen Inn-
halt nach) in bester Form, wie es immer geschehen soll
oder mag, genehm halten und bestättigen, in dessen Befolg
auch den König in Frankreich samt dem untreuen Herzo-
gen

gen in Savoyen, allen deren Anhängern, Helffers
und Helffers-Helffern für allgemeine Reichs-Feinde
erklären, und würden Dero Kayserlichen höchsten
Machts-Vollkommenheit und Amts wegen nicht unter-
lassen, so wohl die behörige Kriegs-Erklärung, wie es des
Reichs Herkommen mit sich bringe, ordentlich zu thun,
als auch zu rechter Zeit die erforderlichen Mandata avo-
catoria, inhibitoria & dehortatoria ergehen zu lassen, das-
jenige vorzukehren und zu verordnen, und der Reichs-
Versammlung mitzutheilen, was Ihre sonderbahr
ratione commerciorum und sonsten gehorsamst einge-
rathen worden, und nach Anweisung derer Reichs-
Satz- und Executions-Ordnungen zu dessen
Schutz, Rettung, auch künftiger Ruh und Si-
cherheit immer erforderlich seyn könnte oder würde.
Gleichwie aber zu alückseliger Erreichung des in vorer-
wehnter Reichs-Kriegs-Ertiahrung abgesetzten End-
zwecks sonderbahr bey so nah heranrückender Zeit des
Feldzugs und benöthigten Widerstands gegen die feind-
liche Gefahr hauptsächlich vonnöthen seyn wolte, daß
auch die Zahl des Reichs-Kriegs-Heers, samt allem,
was dazu an Kriegs-Geräthschaften und Geld gehöre,
benamset, ausgeworffen und fest gestellet werde; So
zweifelten Ihre Kayserliche Majestät nicht, es würde
auch dieses nach dem in gegenwärtigen Reichs-Gutach-
ten angezogenen und hiemit genehm gehaltenen Grund
der Reichs-Schlüssen von 1681. 1689. 1702. und
1704. fordersamst vollends determiniret und zum
Stand

Stand gebracht, folgsam Ihre Kayserliche Majestät
in dieser hochwichtigen Sache von Chur-Fürsten, Für-
sten und Ständen des Reichs die Hand solcher Gestalt
treulich gebotten werden, damit der jeko genommene
tapffere Entschluß nicht ohne dem erforderlichen Nach-
druck bleiben möge, als vorgewogen Ihre Kayserl. Ma-
jestät Dero äußersten Kräfte nach beyzutreten sich nie-
mahlen und bey keiner Vorfällenheit entziehen würden.
Sie setzten übrigens anbey zu dem Allmächtigen Gott
und Herrn aller Herrn das zuversichtliche Vertrauen, es
würde desse ohnbetrüglische Gerechtigkeit das schwere Un-
bild und ohnleidentliche Schmach ungestraft nicht las-
sen, womit an Seiten oft-bemeldter Kron Franckreich
und Dero oft-gedachten Helfer und Helffers-Helffern
in denen Teutsch- und Welschen Landen, ohne einige red-
liche Ursach zum Werck geangon worden, mithin bey
so offenbahr gerechter Sache Dero, des Reichs und Ih-
rer Bund-Genossen Waffen solchergestalt mildväterlich
seegen, damit denen so oft und viel erfahrenen muthwil-
ligen Friedens-Brüchen, wodurch sich der Ruhe-Stand
von Europa von Zeit zu Zeit gegen so viel heiligbeschwor-
ne Friedens-Schlüsse und Verträge unterbrochen und
zerstöret sehen müssen, endlich einmahl ein Ziel gesteckt
und alles in solchen Schrancken gesetzt werden möge,
worbey sich nicht allein das Teutsche Reich, sondern auch
ganz Europa, eines gesicherten Friedens und Ruhe-
Standes getrösten könne.

Womit

Womit höchst-ermeldte Se. Hoch-Fürstl. Gnaden,
des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stän-
den fürtrefflichen Rätthen, Bottschaften und Gesand-
ten mit freund- geneigt und gnädigen Willen wohl zuge-
than verbleiben.

Signatum Regenspurg den 10 Martii 1734.



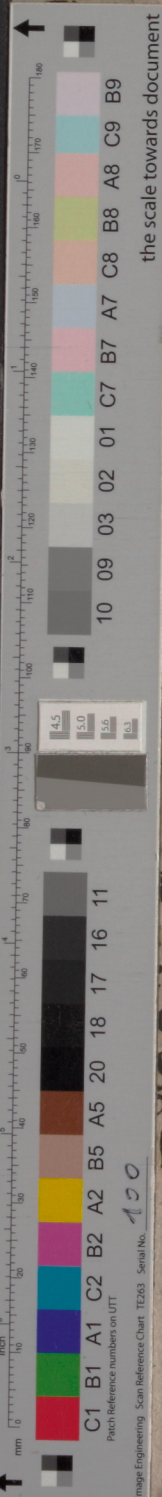
Frobeni Ferdinand, Fürst
zu Fürstenberg.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Signature: Johann Christoph von Mevius 1734

Probeni Ferdinand, Schrift
zu Rostock





...n, allen deren Anhängern, Helffers
Helffern für allgemeine Reichs = Feinde
würden Dero Kayserlichen höchsten
kommenheit und Amts wegen nicht unter-
ie behörige Kriegs-Erklärung, wie es des
nmen mit sich bringe, ordentlich zu thun,
hter Zeit die erforderlichen Mandata avo-
ria & dehortatoria ergehen zu lassen, das-
ren und zu verordnen, und der Reichs-
mitzutheilen, was Thro sonderbahr
erciorum und sonsten gehorsamst einge-
, und nach Anweisung derer Reichs-
Executions- Ordnungen zu dessen
ung, auch künfftiger Ruh und Si-
r erforderlich seyn könnte oder würde,
zu ahückseeliger Erreichung des in vorer-
s = Kriegs = Erriahrung abgestellten End-
ahr bey so nah heranrückender Zeit des
enöthigten Widerstands gegen die feind-
auptfächlich vonnöthen seyn wolte, daß
es Reichs = Kriegs = Heers, samt allem,
Kriegs = Geräthschaften und Geld gehöre,
sgeworffen und fest gestellet werde; So
re Kayserliche Majestät nicht, es würde
ch dem in gegenwärtigen Reichs = Gutach-
en und hiemit genehm gehaltenen Grund-
schlüssen von 1681. 1689. 1702. und
samst vollends determiniret und zum
): (3 Stand